

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1948/12/15 3Nd531/48

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1948

Norm

Schiedsgerichtsverordnung vom 23. Oktober 1947, BGBl. Nr. 18/1948 S9

Kopf

SZ 21/169

Spruch

Der Oberste Gerichtshof ist nicht zuständig zur Delegation eines Schiedsgerichtes der Sozialversicherung.

Entscheidung vom 15. Dezember 1948, 3 Nd 531/48.

Text

Zwei Versicherte hatten beim Obersten Gerichtshof die Delegation eines örtlich nicht zuständigen Schiedsgerichtes der Sozialversicherung beantragt. Der Oberste Gerichtshof hat die Entscheidung über die Delegationstrantrag abgelehnt.

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Da die Schiedsgerichte der Sozialversicherung nicht zu den ordentlichen Gerichten zu zählen sind, könnte die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes zur Entscheidung über den vorliegenden Delegationstrantrag nur dann angenommen werden, wenn sich diese Zuständigkeit aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergeben würde. Solche Vorschriften bestehen jedoch nicht. In dem Gesetze vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, finden sich allerdings Bestimmungen, nach welchen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung im schiedsgerichtlichen Verfahren, soweit dieses Gesetz keine anderen Anordnungen trifft, anzuwenden sind, aber keine Bestimmungen, welche die Anwendung der Jurisdiktionsnorm rechtfertigen würden. Die Bestimmungen des § 100 dieses Gesetzes können für die Beurteilung der vorliegenden Frage außer Betracht bleiben.

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte der Sozialversicherung wird im § 9 der Verordnung vom 23. Oktober 1947, BGBl. Nr. 18 vom Jahre 1948, besonders geregelt. Aus Abs. 2 dieser Gesetzesstelle geht hervor, daß die Entscheidungen über Zuständigkeitsfragen nicht den ordentlichen Gerichten, sondern dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorbehalten sind. Es muß daher gefolgert werden, daß dieses Ministerium auch nur Entscheidung über Delegationstranträge zuständig ist.

Anmerkung

Z21169

Schlagworte

Delegation eines Schiedsgerichtes der Sozialversicherung, Schiedsgerichte der Sozialversicherung, Delegation, Sozialversicherung, Schiedsgerichte der S., Zuständigkeit, Delegation, Zuständigkeit örtliche, der

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:0030ND00531.48.1215.000

Dokumentnummer

JJT_19481215_OGH0002_0030ND00531_4800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at